



BB-PL
INTERREG V A
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

**Umsetzungsrichtlinie für den Klein-Projekte-Fonds (KPF) der
Euroregionen Pro Europa Viadrina und Spree-Neiße-Bober**

im Rahmen des

***Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020
im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***

Frankfurt (Oder) / Gorzów Wlkp. / Guben / Gubin

bewilligt am 20.10.2016



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlagen.....	2
II.	Voraussetzungen für eine Förderung.....	2
1.	Projektziele.....	3
2.	Förderfähige Maßnahmen.....	3
3.	Förderbereiche.....	3
4.	Zielgruppe.....	4
5.	Förderempfänger.....	4
6.	Partner und Teilnehmer.....	4
7.	Förderfähigkeit des Antragstellers.....	4
III.	Finanzielle Bestimmungen.....	5
1.	Förderhöhe.....	5
2.	Förderfähige Ausgaben.....	5
(1)	Projektbezogene Ausgaben.....	5
(2)	Ausgaben für Teilnehmer.....	6
(3)	Ausstattung.....	6
(4)	Personalausgaben.....	6
(5)	Büro- und Verwaltungsausgaben.....	7
3.	Nichtförderfähige Ausgaben.....	7
4.	Eigenanteil.....	9
IV.	Umsetzung von Projekten.....	9
1.	Projektberatung.....	9
2.	Einreichung der Anträge.....	9
3.	Auswahl der Projekte.....	10
4.	Vertragsschließung.....	12
5.	Projektdurchführung und Informationspflicht.....	12
6.	Projektabschluss.....	13
7.	Eigenprojekte der Euroregionen.....	13



BB-PL
INTERREG V A
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

I. Rechtsgrundlagen

Gegenseitige Kontakte und Begegnungen der Menschen in der Grenzregion werden im Rahmen des Kleinprojektfonds (KPF) unterstützt.

Grundlage für die Förderung ist das am 21.10.2015 von der Europäischen Kommission genehmigte Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 sowie die einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

Basis für alle Strukturfondsprogramme ist die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013. Die speziellen Regelungen für Programme, die – wie unter anderem die Interreg-Programme - aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gespeist werden, sind in der Delegierten-Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme festgehalten.

Für die Förderperiode 2014 – 2020 wurde zudem zum ersten Mal eine eigene Verordnung für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit Nr. 1299/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 erlassen, die über das bisher gültige EFRE-Regelwerk hinausgehende spezifisch zugeschnittene Regelungen für grenzüberschreitende und transnationale Programme vorgibt. Dieser Umstand weist auf die steigende Bedeutung hin, die die EU-Kommission der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beimisst. Ziel ist weiterhin die Stärkung der Kohäsion, d.h. des Zusammenhangs innerhalb der europäischen Gemeinschaft und die Entwicklung der häufig immer noch strukturschwachen Grenzregionen.

Bei der Durchführung von KPF-Projekten findet die vorliegende Umsetzungsrichtlinie Anwendung.

Darüber hinaus gelten in nicht durch die Umsetzungsrichtlinie geregelten Fällen, auf deutscher und auf polnischer Seite die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landesrechts sowie die Regelungen des Förderhandbuchs des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020

Auf der brandenburgischen Seite wird die Förderung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt, unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Abschnitten der vorliegenden Umsetzungsrichtlinie festgelegten abweichenden Regelungen.

Auf der polnischen Seite gilt die *Leitlinie zur Förderfähigkeit von Ausgaben und Projekten im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Europäischen Sozialfonds sowie Kohäsionsfonds für die Jahre 2014-2020*.

Mit dem KPF sollen grundsätzlich keine staatlichen Beihilfen im Sinne der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt werden. Ausnahmen sollen über Vorschriften zu de-minimis-Beihilfen oder nach der Freistellungsverordnung behandelt werden. Im Rahmen des KPF werden keine Großunternehmen gefördert. Ausnahmen regeln die Bestimmungen in Abschnitt II 5.

Im Fördergebiet des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 wird der KPF durch die Euroregionen Pro Europa Viadrina und Spree-Neiße-Bober und ihre Geschäftsstellen gewährleistet. Sie sind zuständig für die Antragsannahme, -prüfung und -bewilligung sowie für die Prüfung der Abrechnung der Projekte und stehen den örtlichen Trägern von kleinen Projekten als Ansprechpartner bei allen Fragen - von der Ideengenerierung über die Antragstellung und Projektumsetzung bis zum finanziellen Projektabschluss zur Verfügung.

II. Voraussetzungen für eine Förderung

Für die Förderung aus dem Kleinprojektfonds gelten nachfolgende Grundsätze:



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

1. Projektziele

Ziel des Kleinprojektfonds ist die Unterstützung der weiteren Entwicklung und Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der Überwindung von mentalen, kulturellen und sprachlichen Barrieren, insbesondere durch:

- Unterstützung deutsch-polnischer Aktivitäten und Treffen zum besseren Kennenlernen der Einwohner des Grenzgebiets, von Geschichte und Gegenwart, Sprache, Kultur und Traditionen;
- Maßnahmen, um Stereotypen in den deutsch-polnischen Kontakten entgegenzuwirken sowie Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung;
- Maßnahmen zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von lokalen Verwaltungen, Ämtern, anderen öffentlichen Institutionen sowie Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen, Hochschulen, Vereinen und anderen Institutionen;
- Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und Förderung der Vorzüge und Besonderheiten des Fördergebietes, wie z.B. Landschaft, touristische Höhepunkte, besondere Freizeitaktivitäten, Kunst und Kultur;
- Aktivitäten zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels;
- Vorbereitung weiterer grenzübergreifender Projekte;
- Bildung dauerhafter Netzwerke zu verschiedenen Themen und die Erschließung neuer gemeinsamer Handlungsfelder.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind alle Maßnahmen, bei denen die Begegnung der Menschen von beiden Seiten der Grenze im Mittelpunkt der grenzübergreifenden Aktivitäten steht, z.B.:

- Treffen, Konferenzen, Wettbewerbe, Sport- und Kulturveranstaltungen, Seminare, Austausch, Schulungen usw.;
- Projekte im Rahmen der kommunalen Partnerschaften;
- Aktivitäten, die der Verbesserung der Kenntnisse der Nachbarsprache dienen;
- Erarbeitung von grenzübergreifenden Konzepten, Untersuchungen und Analysen;
- Herstellung von gemeinsamen Systemen zur Information und Publizität, Beschilderung von touristischen Wegen;
- Investive Elemente i.S.v. Ausstattung, wenn diese zur Umsetzung der Zusammenarbeit und zur Erreichung der Projektziele sowie des spezifischen Programmziels „Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen und Bürger/-innen in allen Aspekten des öffentlichen Lebens zwingend erforderlich sind und als integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zu bewerten sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, mit dem ausschließlichen Ziel der Herstellung von Kunstgegenständen,
- der Erwerb von Kunstgegenständen,
- parteipolitische Aktivitäten,
- religiöse Treffen nichtökumenischer Art,
- Investitionen und kleine Infrastrukturelemente,
- Projekte, deren ausschließlicher Inhalt Sprachkurse sind.

3. Förderbereiche

Die geplanten Projekte können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Kultur und kulturelles Erbe
2. Sport
3. Tourismus
4. Bildung und Qualifizierung



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

5. Gesundheit und Soziales
6. Wirtschaft und Wissenschaft
7. Natur und Umwelt
8. Zusammenarbeit von öffentlichen Verwaltungen
9. Energie und Umweltschutz

4. Zielgruppe

Zielgruppe der im Rahmen des KPF realisierten Kleinprojekte sind Bewohner des Fördergebietes unabhängig von Alter, Nationalität, Geschlecht, politischen und religiösen Auffassungen, Interessen, Bildungsgrad und Gesundheitszustand.

5. Förderempfänger

Berechtigte Förderempfänger des KPF sind:

- Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen
- Europäische Verbände für Territoriale Zusammenarbeit
- Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen
- Träger und Verwalter von Großschutzgebieten wie National-, Natur- und Landschaftsparks sowie Biosphärenreservaten
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und deren Organisationseinheiten
- Euroregionen
- Träger von Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Wirtschaftsförderungseinrichtungen/Einrichtungen zur Entwicklungsunterstützung von Unternehmern und Innovation, z. B. Kammern
- Wissenschaftseinrichtungen
- Kultur- und Sporteinrichtungen
- im Bereich der öffentlichen medizinischen Versorgung tätige Einrichtungen und Träger der Rettungsdienste
- gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine
- Nichtregierungsorganisationen, z.B. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände

Aus der Gruppe der Begünstigten werden solche größeren Unternehmen nicht ausgeschlossen, die z.B. im Bereich der öffentlichen medizinischen Versorgung tätig sind oder die öffentliche-rechtliche Verkehrsunternehmen sind bzw. in anderen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge handeln. Mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Charakter eines solchen Unternehmens sollte jeweils darauf abgestellt werden, dass das Nennkapital oder die Stimmrechte der öffentlichen Hand mit mehr als 50 % beteiligt sein muss. Das EU-Beihilfenrecht bleibt dabei jeweils zu berücksichtigen.

6. Partner und Teilnehmer

An der Umsetzung eines SPF -Projektes sind mindestens 2 Partner (aus Polen und Deutschland) beteiligt.

Bei Veranstaltungen und Begegnungen sollte die Teilnehmerzahl im Regelfall 20 Personen nicht überschreiten. Der Anteil der polnischen und deutschen Teilnehmer soll angemessen sein und in der Regel jeweils rund 50% der Gesamtteilnehmerzahl betragen.

7. Förderfähigkeit des Antragstellers

Grundsätzlich sollen Projektmaßnahmen durch Partner mit Sitz im polnischen und brandenburgischen Teil des Fördergebietes/der Euroregionen realisiert werden.

Dieses umfasst:



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

- auf polnischer Seite die gesamte Wojewodschaft Lubuskie mit den Unterregionen Gorzowskie und Zielonogórskie,
- auf deutscher Seite die drei Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße des Landes Brandenburg sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus im Land Brandenburg.

In begründeten Fällen können Projektmaßnahmen durch Projektpartner (auch als Leadpartner), die ihren Sitz außerhalb des Fördergebietes – allerdings in Deutschland oder in Polen – haben, umgesetzt werden, wenn die Maßnahmen eindeutige Vorteile sowie einen Mehrwert für das Fördergebiet generieren.

Aus der Gruppe der Begünstigten werden solche größeren Unternehmen nicht ausgeschlossen, die z.B. im Bereich der öffentlichen medizinischen Versorgung tätig sind oder die öffentliche-rechtliche Verkehrsunternehmen sind bzw. in anderen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge handeln. Mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Charakter eines solchen Unternehmens sollte jeweils darauf abgestellt werden, dass das Nennkapital oder die Stimmrechte der öffentlichen Hand mit mehr als 50 % beteiligt sein muss. Das EU-Beihilfenrecht bleibt dabei jeweils zu berücksichtigen.

III. Finanzielle Bestimmungen

Förderfähig sind nur Ausgaben, die direkt und ursächlich mit dem deutsch-polnischen Vorhaben in Verbindung stehen und für die Erfüllung des Zweckes notwendig sind. Ausgaben müssen real anfallen und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit EU-Mitteln entsprechen. Die Ausgaben sind förderfähig, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind. Eine Ausnahme bilden die notwendigen Übersetzungskosten der Antragsunterlagen.

Der Antragsteller realisiert das Projekt bis zum Abschluss des Fördervertrages/der Förderzusage auf eigenes Risiko.

1. Förderhöhe

Der Fördersatz beträgt höchstens 85% der gesamten förderfähigen Ausgaben.

Die förderfähigen Gesamtausgaben betragen 17.647,06 EUR, in begründeten Fällen 29.411,76 EUR.

Als Förderbetrag können in der Regel bis zu 15.000,00 EUR gewährt werden.

Projekte können eine Förderung von bis zu 25.000,00 EUR erhalten, wenn sie von besonderer Bedeutung für die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Fördergebiet sind. Solche Bedeutung kommt Projekten zu, welche die Erreichung der Ziele der Entwicklungs- und Handlungskonzepte der Euroregionen räumlich oder inhaltlich besonders fördern und/oder wenn sie beispielhaft für die weitere Integration der Bevölkerung und die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Fördergebiet sind.

Das Gesamtbudget des kleinen Projektes kann den Betrag von 35.000,00 EUR nicht überschreiten.

2. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

(1) Projektbezogene Ausgaben, u.a.:

- Übersetzungskosten des Antrages, deutsch - polnische Publikationen, Analysen, Konzepten sowie Internetpräsentationen und Karten
- Ausstellungsgegenstände, Informationsmaterialien, Systeme zur Information und Publizität,
- Arbeits- und Bildungsmaterialien
- Mietkosten für Veranstaltungsräume und –areale, Ausrüstungsgegenstände, z. B. Bühne, Veranstaltungsmobiliar, Übertragungs- und Übersetzungstechnik, Raumgestaltung, sanitäre Einrichtungen



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

- veranstaltungsbezogene Kosten, z.B. GEMA, Plakatierung
- veranstaltungsbezogene Verbrauchskosten, z.B. Elektroenergie, Wasser, Entsorgung
- Kosten für Pflichtversicherungen von Teilnehmern an Veranstaltungen, z. B. Veranstaltungshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung
- Preise und Pokale in durch den Träger organisierten Wettbewerben, pro Stück bis zu 50,00 EUR, bis zu 2.500,00 EUR im Projekt,
- Geschenke unter 20,00 EUR in Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Publizität und Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, Design- und Druckkosten für Flyer, Anzeigen, Plakate, Programmhefte, Web-Auftritte, Buttons, T-Shirts u. a.
- Transportausgaben
- Eintrittsgelder
- Ausgaben für Referenten mit nachgewiesenen Fachkenntnissen bis zu 50,00 EUR pro Stunde und 300,00 EUR pro Tag (förderfähig sind auch die notwendigen Reise - Verpflegungs- und Übernachtungskosten)
- Ausgaben für Moderatoren, fachliche Berater und Workshop Leiter bis zu 25,00 EUR pro Stunde und 200,00 EUR pro Tag (förderfähig sind auch die notwendigen Reise - Verpflegungs- und Übernachtungskosten)
- Ausgaben für Simultandolmetscher bis zu 50,00 EUR pro Stunde
- Ausgaben für Betreuer, Sprachmittler, Schiedsrichter und Hilfskräfte bis 15,00 EUR pro Stunde
- Ausgaben für medizinische Betreuung (z.B. Ärzte und Rettungssanitäter)
- Ausgaben für Sicherheit (z.B. Objektbewachung und Sicherheitsdienste)
- Ausgaben für Auftritte von nicht professionellen Künstlergruppen

(2) Ausgaben für Teilnehmer

- Ausgaben für Verpflegung bis 15,00 EUR pro Teilnehmer und Tag
- Ausgaben für Übernachtung bis 45,00 EUR pro Teilnehmer und bei einer Übernachtung. Bei der Übernachtung über 25,00 EUR muss eine zusätzliche Begründung vorgelegt werden.
- Reisekosten (u.a. Ausgaben für Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, Ausgaben für Gruppentransfer, PKW- gemäß der nationalen Gesetzgebung)

(3) Ausstattung

Anschaffungen von Ausstattung, wenn die Anschaffung notwendig für die Projektdurchführung ist und nicht das alleinige Förderziel darstellt.

Anschaffungen von Ausstattung können in Höhe von bis 20% der förderfähigen Gesamtausgaben (bis max. 3.529,41 EUR bei Projekten mit einer Förderung von 15.000,00 EUR und max. 5.882,35 EUR bei Projekten mit einer Förderung von bis 25.000,00 EUR) bewilligt werden.

(4) Personalausgaben

Anfallende Personalausgaben des Trägers werden als Pauschalsatz in Höhe von 20% der direkten Ausgaben (projektbezogene Ausgaben, Ausgaben für Teilnehmer sowie Ausstattung) gefördert. Mit dem (ersten) Bericht ist eine verbindliche Erklärung durch den Projektpartner abzugeben, dass Projektpersonal beschäftigt wurde und für dieses Personal projektbezogene Personalkosten angefallen sind. Darüber hinaus ist bei der Projektabrechnung keine Nachweisführung über die tatsächlich angefallenen Personalkosten erforderlich.

Der Antragsteller muss zudem bereits bei Antragstellung nachweisen, dass die Ausgaben notwendig und förderfähig sind. Dies erfolgt durch die Vorlage einer projektspezifischen Beschreibung der anfallenden Tätigkeiten.



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Im Übrigen wird auf Art. 3 der Delegierten-Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme hingewiesen. Die Berechnung des Pauschalbetrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben in den Kategorien 1-3.

(5) Büro- und Verwaltungsausgaben

Büro- und Verwaltungsausgaben zur Umsetzung des Projektes werden als indirekte Kosten behandelt. Die Abrechnung dieser Ausgaben erfolgt als Pauschalsatz in Höhe von 15% der o.g. Personalkosten des Trägers (Punkt 4).

Büro- und Verwaltungsausgaben, welche für die Projektdurchführung erforderlich sind, umfassen folgende Positionen:

- Büromiete;
- Versicherung und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist, und für die Büroausstattung (z. B. Feuer-, Diebstahlversicherung),
- Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung, Wasser),
- Büromaterial,
- allgemeine Buchführung innerhalb der Einrichtung des Begünstigten;
- Archive;
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur,
- Sicherheit;
- IT-Systeme (IT – Systeme, die zur administrativen Unterstützung des Projekts eingesetzt werden, jedoch nicht direkt für Projektzwecke angeschafft wurden, sondern in der Einrichtung des Begünstigten unabhängig von der Projektumsetzung im Gebrauch sind, IT Systeme - die direkt zur Durchführung des Vorhabens eingesetzt werden, fallen unter die „projektbezogenen Ausgaben“), sowie deren Wartung;
- Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Postdienste, Visitenkarten);
- Bankgebühren für Kontoeröffnung und Kontoführung;
- Gebühren für transnationale Finanztransaktionen;
- Kaffee/Tee/Kekse usw. für Treffen der Projektpartner (dies gilt nicht für Cateringleistungen, die in die Kategorie „Ausgaben für Teilnehmer“ einzuordnen sind).

Mit dem (ersten) Bericht ist eine verbindliche Erklärung durch den Projektpartner abzugeben, dass überhaupt Büro- und Verwaltungsausgaben durch die Umsetzung des Kleinprojektes entstanden sind. Es ist zu beachten, dass keine der oben genannten Ausgabenpositionen zur Abrechnung im Rahmen der direkten Kosten vorgelegt werden darf.

Fallen in einem Kleinprojekt keine Personalkosten an und fehlt es daher an der Basis für den Pauschalsatz für Büro- und Verwaltungskosten, können tatsächlich entstehende Verwaltungs- und Bürokosten als tatsächliche Kosten abgerechnet werden.

3. Nichtförderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig, u.a.:

- (1) Rechnung und Belege, die einen förderfähigen Wert von 2,00 EUR nicht überschreiten,
- (2) Geschenke, ausgenommen solche im Wert von weniger als 20,00 EUR, im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Informationen, Preise bei Wettbewerben organisiert von Begünstigten im Wert über 50,00 EUR,
- (3) Leistungen, die zwischen den Projektteilnehmern erbracht und verrechnet werden,
- (4) nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt),
- (5) Ausgaben im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- (6) Finanzierungsausgaben (u. a. Sollzinsen, Vermittlungsleistungen, Provisionen),
- (7) Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen, die dem Projektpartner auferlegt wurden,
- (8) Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten, Bauleitplanung (Raumplanung),



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

- (9) Hausanschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung von öffentlichen Erschließungsanlagen,
- (10) Kauf von Tieren,
- (11) kalkulatorische Kosten (z. B. Sonstiges und Unvorhersehbares),
- (12) Kauf von Kunstwerken und Ausgaben für kommerzielle Inszenierungen,
- (13) Künstlerhonorare von professionellen Künstlern sowie damit in Zusammenhang stehende Ausgaben (z. B. Reisekosten, Übernachtung), ausgenommen sind angemessene Reisekosten (Übernachtung/Verpflegung),
- (14) erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- (15) Sprachkurse, ausgenommen Polnisch, Deutsch und Englisch,
- (16) Honorare an Mitarbeiter/innen, die beim Projektpartner sozialversicherungspflichtig angestellt sind,
- (17) Abfindungszahlungen bei der Beendigung von Dienstverhältnissen,
- (18) Unteraufträge, die die Projektausgaben erhöhen, ohne eine anteilmäßige Wertschöpfung für das Projekt zu bringen,
- (19) Unteraufträge, zu denen von den Subunternehmern für Prüf- und Kontrollzwecke nicht alle erforderlichen Informationen bereitgestellt werden,
- (20) Sachleistungen,
- (21) Geschäfte, die den Betrag von 15 000 EUR überschreiten und bar bezahlt werden (unabhängig von der aus diesen Geschäften resultierenden Zahlungen),
- (22) Success Fee (Prämie für den Koautor des Förderantrags),
- (23) Vergütung für Mitglieder der in der Satzung des Begünstigten genannten Gremien, im Zusammenhang mit den üblichen Satzungspflichten der Einrichtung,
- (24) einzelvertraglich vereinbarte Prämien und Bonuszahlungen, es sein denn:
 - sie wurden in der Arbeits- und Lohnordnung der jeweiligen Einrichtung vorgesehen;
 - sie wurden in der jeweiligen Einrichtung mindestens 6 Monate vor Einreichen des Projektantrages eingeführt,
 - sie gelten potentiell für alle Mitarbeiter des Begünstigten und die Regeln für dessen Gewährung sind gleich für das Projektpersonal und die sonstigen Mitarbeiter des Begünstigten.),
- (25) Jubiläumswendungen,
- (26) Kosten für Beiträge und fakultative Gebühren, die nach dem nationalen Recht nicht vorgeschrieben sind, es sei denn:
 - sie wurden in der Arbeits- und Lohnordnung der jeweiligen Einrichtung vorgesehen;
 - sie wurden in der jeweiligen Einrichtung mindestens 6 Monate vor Einreichen des Projektantrages eingeführt,
 - sie gelten potentiell für alle Mitarbeiter des Begünstigten und die Regeln für dessen Gewährung sind gleich für das Projektpersonal und die sonstigen Mitarbeiter des Begünstigten.),
- (27) Kosten für zusätzliche Gesundheitsleistungen, die vom Arbeitnehmer über den Arbeitgeber bezahlt werden,
- (28) Ausgleich für nicht genommenen Urlaub, soweit keine Umstände auftraten, welche die Gewährung eines solchen Urlaubs ohne Beeinträchtigung von Projektmaßnahmen unmöglich machten,
- (29) Zahlungen an den polnischen Staatlichen Fonds für Rehabilitation Behinderter (PFRON),
- (30) Leistungen aus dem Betriebsfonds für Sozialleistungen an die Projektmitarbeiter,
- (31) Doppelförderung der Ausgaben ist nicht gestattet. Die Doppelförderung steht insbesondere für:
 - die Erstattung derselben Ausgabe im Rahmen von verschiedenen mit EU-, öffentlichen sowie von privaten Mitteln finanzierten Vorhaben. mit Ausnahme von der Finanzierung des Eigenanteils,



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

- Gewährung von nicht rückzahlbaren Finanzhilfen aus mehreren Quellen (nationale Mittel, EU-Mittel oder sonstige Fördermittel) für die Ausgaben im Rahmen eines Vorhabens, deren Gesamtwert 100% der förderfähigen Ausgaben eines Teils oder des ganzen Vorhabens überschreitet.
- (32) Projektspezifische Kosten, die durch bestehende Finanzbeiträge Dritter (z.B. durch Bund, Länder oder Gemeinden) bereits vor der Antragstellung ganz oder teilweise abgedeckt werden, können nicht zur Förderung aus dem Kooperationsprogramm INTERREG VA Brandenburg – Polen 2014-2020 eingereicht werden.

4. Eigenanteil

Den Eigenanteil darf der Träger aus Eigenmitteln, Spenden, Drittmitteln sowie Einnahmen finanzieren. Bei Projekten, die während oder nach der Projektdurchführung Einnahmen erzielen, müssen die Einnahmen ganz oder teilweise zur Deckung des im Kostenplan festgelegten Eigenanteils herangezogen werden. Geplante Einnahmen müssen während der Antragstellung angegeben und die tatsächlichen Einnahmen im Rahmen der Projektabrechnung dargestellt werden.

IV. Umsetzung von Projekten

Es gilt folgendes Verfahren zur Umsetzung der Begegnungsprojekte:

1. Projektberatung

Die Euroregionen Pro Europa Viadrina und Spree-Neiße-Bober beraten, unterstützen und schulen die Antragsteller bei der Ausarbeitung des Antrages vom Moment der Ideenentwicklung, Antragstellung über die Bewilligung durch die zuständige Euroregionale Bewertungskommission (EBK) und die Projektdurchführung bis hin zur Projektabrechnung und Auszahlung der Rückerstattung.

2. Einreichung der Anträge

Anträge auf Gewährung einer Förderung aus dem KPF können bei den jeweils örtlich zuständigen Geschäftsstellen der Euroregionen eingereicht werden.

 Euroregion Spree-Neiße-Bober	 Euroregion Pro Europa Viadrina
Büro in Deutschland / Biuro w Niemczech	
Euroregion Spree-Neiße-Bober Berliner Straße 7 D - 03172 Guben Fon: +49 (0) 35 61 / 31 33 Fax: +49 (0) 35 61 / 31 71 E-Mail: info@euroregion-snb.de Internet: www.euroregion-snb.de	Mittlere Oder e.V. Holzmarkt 7 D-15230 Frankfurt (Oder) Fon: (+49) 0335/ 66 594 -0 Fax: (+49) 0335/ 66 594 -20 E-Mail: info@euroregion-viadrina.eu Internet: www.euroregion-viadrina.de
Zuständig für Träger mit Sitz in: Landkreis Spree – Neiße, Stadt Cottbus	Zuständig für Träger mit Sitz in: Landkreise Märkisch–Oderland und Oder-Spree, sowie Stadt Frankfurt (Oder)
Biuro w Polsce / Büro in Polen	
Stowarzyszenie Gmin RP Euroregion "Sprewa-Nysa-Bóbr"	Stowarzyszenie Gmin Polskich Euroregionu „Pro Europa Viadrina"



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

ul. Piastowska 18
PL - 66-620 Gubin
Fon: +48 68 455 80 50
Fax: +48 68 455 80 50
E-Mail: info@euroregion-snb.pl
Internet: www.euroregion-snb.pl

Zuständig für Träger mit Sitz in:
Landkreise krośnieński, nowosolski,
świebodziński, wschowski, zielonogórski,
żagański, żarski; Stadt Zielona Góra, Ge-
meinde Cybinka, Gemeinde Torzym und
Zbąszyń

ul. Nowa 5
PL-66-400 Gorzów Wlkp.
Fon: (+48) 95 / 735 84 47
Fax: (+48) 95 / 735 84 61
E-Mail: info@euroregion-viadrina.pl
Internet: www.euroregion-viadrina.pl

Zuständig für Träger mit Sitz in:
Landkreise gorzowski, międzyrzecki, słu-
bicki, strzelecko-drezdenecki, sulęciński (mit
Ausnahme der Gemeinde Torzym), Stadt
Gorzów Wlkp.

Anträge müssen vor Projektbeginn eingereicht werden. Um eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung und Entscheidungsfindung zu gewährleisten, sollte die Antragstellung in der Regel drei Monate vor Projektbeginn zu erfolgen. Das Projekt kann frühestens am Tag der Antragsregistrierung beginnen, allerdings wird es bis Unterzeichnung des Fördervertrages/der Förderzusage auf eigenes Risiko des Trägers durchgeführt.

Vor dem Hintergrund, dass die beiden Schirmprojektanträge noch im Jahre 2016 gestellt wurden, können Vorhaben gefördert werden, die nach dem 01.02.2016 begonnen haben, unter der Bedingung, dass die Vorhabendurchführung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht abgeschlossen wurde. In diesem Fall führt der Träger das Vorhaben bis zum Unterzeichnung des Fördervertrages auf eigenes Risiko durch.

Die Anträge sind mit den erforderlichen Anlagen auf den geltenden Antragsunterlagen einzureichen. Die Unterlagen stehen auf den Internetseiten der Euroregionen als Download bereit.

3. Auswahl der Projekte

Der Antrag wird nach Eingang in der zuständigen Geschäftsstelle der Euroregion registriert und anschließend formell und inhaltlich geprüft.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Unterlagen wird der Träger aufgefordert, die notwendigen Ergänzungen bzw. Korrekturen zu einem bestimmten Termin vorzunehmen. Kommt der Antragsteller den Aufforderungen nicht nach, kann dies zur Ablehnung des Antrages führen.

Formell werden folgende Kriterien geprüft:

- *Liegt der Antrag im Original vor?*
- *Ist der Antrag vollständig?*
- *Ist der Antrag fristgerecht eingereicht?*
- *Ist der Antrag vom Antragsteller unterschrieben?*
- *Ist der Antrag elektronisch ausgefüllt (handschriftliche Anträge werden nicht registriert)?*
- *Sind Antragsteller und Partner berechnigte Förderempfänger?*
- *Bei Kleinprojekten, in welchen Projektpartner von außerhalb des Fördergebiets beteiligt sein sollen bzw. Fördermittel außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden sollen: Ist den Projektunterlagen zu entnehmen, dass das Projekt überwiegend dem Fördergebiet zugute kommt?*
- *Wurde der Termin der Umsetzung des Projektes angegeben?*
- *Sind die Ausgaben förderfähig?*
- *Liegt die beantragte Fördersumme nicht höher als 85% der förderfähigen Gesamtkosten?*



BB-PL
INTERREG VA
2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Projekte, welche die formellen Kriterien nicht erfüllen, werden abgelehnt.
Die fachlich-inhaltliche Bewertung wird durch zwei Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle der Euroregion vorgenommen.

Fachlich-inhaltlich werden folgende Kriterien geprüft:

	Mitarbeiter/-in 1	Mitarbeiter/-in 2
1. Das Projekt dient der Intensivierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Erschließung grenzüberschreitender Potenziale und stimmt mit den Zielen des Kooperationsprogramms überein, ,		
2. Der grenzübergreifende Charakter,		
3. die Beteiligung des/der deutschen oder polnischen Partner/s an der Durchführung des Projektes,		
4. Der Maßnahmenplan, seine Machbarkeit und Übersichtlichkeit,		
5. Die Bedeutung des Projektes für die Erreichung der Indikatoren für den KPF,		
6. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Ausgaben,		
7. Bei Projekten über 15.000,00 EUR Förderung die besondere Bedeutung für die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Fördergebiet.		

Jedem Kriterium 1-67 werden Noten nach der folgenden Skala vergeben:

- unzureichend
- zufriedenstellend
- sehr gut

Bei Projekten mit einem Wert von über 15.000,00 EUR wird das Kriterium Nr. 7 als erfüllt oder nicht erfüllt bewertet (ja/nein).

In jeder Euroregion wird eine Euroregionale Bewertungskommission (EBK) eingerichtet. Der EBK wird eine Gesamtliste der Projekte übermittelt, samt der Projektdokumentation und dem Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung. Die EBK wählt die Projekte auf Grundlage der Ergebnisse der fachlich-inhaltlichen Bewertung und der eigenen Meinung aus und entscheidet über die Höhe der Förderung. Die EBK setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- je drei vom Vorstand bzw. Konvent des deutschen und polnischen Trägers der Euroregionen berufene sachkundige Personen als stimmberechtigte Mitglieder;
- ein von der Verwaltungsbehörde benanntes Mitglied mit beratender Stimme;
- ein vom Landeskoordinator benanntes Mitglied mit beratender Stimme
- zwei Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner und der relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung, mit beratender Stimme.

Das von der Verwaltungsbehörde benannte Mitglied verfügt über ein Stimmrecht bei Projekten mit einem Förderbetrag über 15.000,00 EUR.

Die EBK gibt sich eine Geschäftsordnung und bestätigt ein Beschwerdeverfahren für den KPF. Die Entscheidungen zur Projektförderung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die EBK tagt in der Regel vier Mal im Jahr.



Gegen die Bewertung und die Entscheidung zur Auswahl des Projektes kann der Antragsteller eine Beschwerde an den zuständigen Partner des Schirmprojektes nach dem geltenden Beschwerdefahren für den KPF einreichen.

4. Vertragsschließung

Nach der Auswahl des Projektes wird der Antragsteller über die Entscheidung der Bewertungskommission und die eventuellen Auflagen informiert. Bei Bedarf wird der Antrag überarbeitet. Die endgültige Förderzusage/ Unterzeichnung des Fördervertrages erfolgt durch den zuständigen Partner des Schirmprojektes. Im Vertrag werden die grundlegenden Rahmenbedingungen für das Projekt (Durchführungszeitraum, Bewilligungsrahmen) sowie Rechte und Pflichten des Projektträgers festgelegt. Der Projektantrag und der darin enthaltene Kostenplan sind ein Teil des Fördervertrages und bilden damit die Grundlage für spätere Prüfungen im Rahmen der Projektdurchführung.

5. Projektdurchführung und Informationspflicht

Der Durchführungszeitraum eines KPF-Projektes soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten. Zu dem Zeitrahmen des Projektes sollte man die Vor- und Nachbereitungszeit mitrechnen.

Der Projektträger ist verpflichtet, in geeigneter Form öffentlich auf die Förderung durch die Europäische Union hinzuweisen. Auf allen Materialien, die im Rahmen des Projektes entstehen (z.B. Einladungen, Flyer, Publikationen) ist auf die Beteiligung der Europäischen Union hinzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann eine Kürzung der Förderung zur Folge haben.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Projektpartner ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE und aus dem Kooperationsprogramm wie folgt hinzuweisen:

- a) EU-Emblem und Hinweis auf die Europäische Union (immer ausgeschrieben),
- b) Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- c) das Programmlogo
- d) das Logo der Euroregion.

Beispiele für den Förderhinweis:

Bei Projekten deutscher Antragsteller, für die die Euroregion PRO EUROPA VIADRINA zuständig ist:



Europäische Union

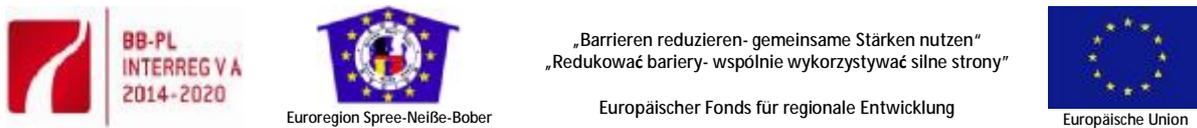




Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020, Klein-Projekte-Fonds der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA, kofinanziert.
Barrieren reduzieren – gemeinsame Stärken nutzen.
Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony.



Bei Projekten deutscher Antragsteller, für die die Euroregion Spree-Neiße-Bober zuständig ist:



In Bezug auf die Informations- und Publizitätsmaßnahmen gelten die Vorschriften zur Information und Publizität des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg-Polen 2014-2020, abrufbar als Merkblatt auf der Internetseite: <http://interregva-bb-pl.eu/oeffentlichkeitsarbeit/>.

6. Projektabrechnung

Die Projektausgaben werden durch den Träger vorfinanziert.

Nach dem Abschluss des Projektes reicht der Träger die Projektabrechnung bei der Geschäftsstelle der Euroregion ein. Die Euroregion ist für die Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben verantwortlich. Die notwendigen Abrechnungsunterlagen sind auf der Internetseite der Euroregion abzurufen.

Die Rückerstattung wird durch die Euroregion nach dem Erhalt der Förderung von der Investitionsbank des Landes Brandenburg überwiesen.

7. Eigenprojekte der Euroregionen

Im Rahmen des Kleinprojektfonds können ebenfalls Kleinprojekte der Euroregionen als sogenannte eigene Kleinprojekte umgesetzt werden. Der Gesamtwert der eigenen Kleinprojekte darf 5% des geplanten Gesamtwertes des KPF-Budgets für die Durchführung von Kleinprojekten nicht überschreiten.

Eigene Kleinprojekte haben alle für Kleinprojekte bestimmten Voraussetzungen zu erfüllen und dürfen sich nicht auf die Verwaltung und administrative Betreuung des Schirmprojekts beziehen. Die eigenen Kleinprojekte werden beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht und gemäß den für den KPF geltenden Bewertungskriterien bewertet. Die Bestätigung des Antrags erfolgt durch eine einstimmige Entscheidung von Verwaltungsbehörde und Landeskoordinator.